

Heilmittelvereinbarung nach § 84 SGB V

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns,
(nachstehend als KVB bezeichnet)**

und

der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

**dem AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
Landesvertretung Bayern**

dem BKK Landesverband Bayern

der Knappschaft - Verwaltungsstelle München

**dem Funktionellen Landesverband der Landwirtschaftlichen
Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern**

der Vereinigten IKK

**dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
Landesvertretung Bayern**

§ 1

AUSGABENVOLUMEN

- (1) Gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 84 Abs. 8 SGB V vereinbaren die Vertragspartner für das Kalenderjahr 2006 auf der Basis der arztbezogen erfassten Ausgaben nach § 84 Abs. 5 i.V.m. § 84 Abs. 8 SGB V ein Ausgabenvolumen für die insgesamt von den Vertragsärzten nach § 32 SGB V veranlassten Leistungen in Höhe von 528,55 Mio. Euro.
- (2) Die Festlegung der Ausgabenvolumina für Folgejahre erfolgt gemäß § 84 Absatz 2 SGB V.
- (3) Die Vertragspartner streben mit dieser Vereinbarung die Einhaltung des Ausgabenvolumens an.
- (4) Während der Laufzeit der Vereinbarung werden die Vertragspartner die Ausgabenentwicklung laufend beobachten und ggf. Maßnahmen zur Steuerung der Verordnungsweise ergreifen.
- (5) Bei Überschreitungen des Ausgabenvolumens werden die Vertragspartner die Gründe der Überschreitungen gemeinsam analysieren. Die Ergebnisse der gemeinsamen Analyse werden zum Gegenstand der Verhandlungen über die Fortschreibung der Ausgabenvolumina und Festsetzung der Richtgrößen der Folgejahre.

§ 2

RICHTGRÖSSEN

Die Vertragspartner werden auf der Grundlage der gemäß § 84 Abs. 8 Satz 2 im Jahr 2005 abgerechneten veranlassten Leistungen für Heilmittel für das Jahr 2007 Richtgrößen gemäß § 84 Abs. 6 SGB V festsetzen. Die Vertragspartner streben an, die Struktur und Höhe der Richtgrößen so zu gestalten, dass sie sowohl den Versorgungsnotwendigkeiten gerecht werden als auch unwirtschaftliche Verordnungsweise wirksam verhindern.

§ 3

INKRAFTTREten, KÜNDIGUNG

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2006 in Kraft und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

München, 01.06.2006

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

**Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
- Der Leiter der Landesvertretung Bayern -**

**AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
- Der Leiter der Landesvertretung Bayern -**

BKK Landesverband Bayern

Knappschaft – Verwaltungsstelle München

**Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen
Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern**

Vereinigte IKK

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns